

Geschäftsordnung des Vorstandes

des Förderverein Kefenrod e.V.

Dokument: GO-01

Version: 1.0

Beschlossen am:

Gültig ab:

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und regelt die organisatorischen Abläufe sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

§ 2 Vereinsaktivitäten

Der Verein fördert das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde Kefenrod und ihren Ortsteilen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrdienstangebote für Bürgerinnen und Bürger,
- Unterstützung von Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität,
- Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen,
- Unterstützung von Kinder- und Jugendgruppen,
- Mitwirkung bei Ferienspielangeboten,
- Förderung der digitalen Teilhabe,
- Gesprächs- und Begegnungsangebote,
- Nachbarschaftshilfe,
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden und weiteren gemeinnützigen Einrichtungen.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Organisation der Vereinsarbeit,
- Mitgliederbetreuung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Durchführung von Projekten,
- Einwerbung von Fördermitteln, Spenden und Sponsoring.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, hybride Veranstaltung oder als rein virtuelle Sitzung (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Hierbei per elektronischer Kommunikation gefasste Beschlüsse sind den in Präsenzsitzungen gefassten Beschlüssen rechtlich gleichgestellt.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren (per E-Mail, geschlossenen Messengerdiensten oder schriftlich) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis eines solchen Umlaufbeschlusses ist vom Schriftführer unverzüglich zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5 Ehrenamt und aktive Mitarbeit

Der Verein lebt vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder.

Aktive Mitglieder unterstützen insbesondere die Fahrdienste, die digitale Beratung, soziale Projekte, Veranstaltungen sowie Kinder- und Jugendangebote.

§ 6 Durchführung von Fahrdiensten

- (1) Die Durchführung von Fahrdiensten für Bürgerinnen und Bürger erfolgt ausschließlich durch Personen, die hierfür körperlich und geistig geeignet sowie im Besitz einer für das genutzte Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sind.
- (2) Die Fahrerinnen und Fahrer verpflichten sich zur strikten Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Vor Antritt der ersten Fahrt sowie bei jeder behördlichen Änderung ist dem Vorstand unaufgefordert eine Kopie des aktuellen Führerscheins vorzulegen.
- (4) Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass über eine Vereinshaftpflichtversicherung eine ausreichende Absicherung (z. B. eine Dienstreisekaskoversicherung für private PKW oder eine Insassenunfallversicherung) besteht. Einzelheiten und Abläufe kann der Vorstand in einer gesonderten Fahrordnung regeln.

§ 7 Gesprächs- und Unterstützungsangebote

- (1) Der Verein kann Gesprächs- und Begegnungsangebote zur Förderung des sozialen Zusammenhalts durchführen.
- (2) Die Teilnahme erfolgt freiwillig.
- (3) Persönliche Inhalte und Gespräche sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Angebote ersetzen keine medizinische, psychologische oder therapeutische Behandlung.

§ 8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 9 Ehrungen, Jubiläen und besondere Anlässe

- (1) Der Förderverein Kefenrod e.V. würdigt langjährige Mitgliedschaft, besonderes ehrenamtliches Engagement sowie persönliche Ereignisse seiner Mitglieder.
- (2) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft erfolgen insbesondere bei:
 - 25-jähriger Mitgliedschaft,
 - 40-jähriger Mitgliedschaft,
 - 50-jähriger Mitgliedschaft und weiteren besonderen Jubiläen.
- (3) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes besonders geehrt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Form der Ehrung. Diese kann insbesondere erfolgen durch:
 - Urkunde,
 - Ehrennadel,
 - Präsent,
 - Ehrenmitgliedschaftsvorschlag an die Mitgliederversammlung.
- (5) Aus Gründen des Datenschutzes erfolgen öffentliche Gratulationen (z. B. in der Gemeindezeitung, auf der Vereinswebsite oder im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen) sowie die vereinsinterne Weitergabe von Geburtsdaten nur, sofern das betroffene Mitglied, nicht im Vorfeld ausdrücklich schriftlich oder elektronisch widersprochen hat.

§ 10 Geburtstage und persönliche Jubiläen

- (1) Der Verein gratuliert seinen Mitgliedern zu folgenden Geburtstagen:
 - 50 Jahre,
 - 60 Jahre,
 - 70 Jahre und danach alle fünf Jahre.
- (2) Der Vorstand kann zu besonderen persönlichen Anlässen Glückwünsche aussprechen, insbesondere bei:
 - Hochzeiten,
 - Goldenen Hochzeiten,
 - Diamantenen Hochzeiten,
 - besonderen persönlichen Jubiläen.

- (3) Art und Umfang der Gratulation richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Gemeinnützige Vereine dürfen Mitglieder grundsätzlich nicht beschenken. Als Ausnahme sind kleine Sachzuwendungen (Aufmerksamkeiten) bis zu **60 Euro** pro Anlass (z.B. Geburtstag, Hochzeit) oder pro Jahr (z.B. Vereinsanlass) steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich. Geldgeschenke sind verboten.

§ 11 Trauerfälle

- (1) Beim Tod eines Mitglieds spricht der Verein den Angehörigen sein Mitgefühl aus.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Form der Anteilnahme.
- (3) Die Anteilnahme kann insbesondere erfolgen durch:
- Trauerkarte,
 - Blumen- oder Grabschmuck,
 - Teilnahme an der Trauerfeier,
 - Nachruf oder Würdigung.
- (4) Langjährige oder besonders engagierte Mitglieder können in angemessener Weise besonders gewürdigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung 2026 mit deren Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft.

Kefenrod, den _____

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Finanzordnung

des Förderverein Kefenrod e.V.

Dokument: FO-01

Version: 1.0

Beschlossen am:

Gültig ab:

§ 1 Grundsätze

- (1) Alle Mittel des Vereins sind wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist zu beachten.

§ 2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins können bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden,
- Sponsoring,
- Fördermitteln,
- Zuschüssen,
- Erlösen aus Veranstaltungen,
- sonstigen zulässigen Einnahmen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Beitragsermäßigungen und -befreiungen richten sich nach der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich für die gemeinnützigen und satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 4 Zahlungsverkehr

- (1) Vereinsgelder sind über Vereinskonto zu führen.
- (2) Der Zahlungsverkehr soll grundsätzlich bargeldlos erfolgen.
- (3) Verfügungsberechtigt sind die nach Satzung berechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 5 Ausgabenbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende oder der Kassierer können Ausgaben bis 250 Euro je Einzelfall freigeben.
- (2) Bis 1.000 Euro entscheiden Vorsitzender und Kassierer gemeinsam.

- (3) Über 1.000 Euro entscheidet der Vorstand.
- (4) Außergewöhnliche Investitionen von mehr als 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufwendungsersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige können notwendige Auslagen erstattet bekommen.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender Nachweise oder Belege.
- (3) Sofern Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein tätige Personen eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten, darf diese den gesetzlich verankerten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (4) Für Fahrten im Rahmen des vereinbarten Fahrdienstes mit dem privaten PKW kann eine Kilometerpauschale erstattet werden. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes und bedarf der vorherigen Genehmigung und Freigabe durch den Kassierer.

§ 7 Buchführung

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu erfassen.
- (2) Für jede Buchung ist ein Beleg vorzuhalten.

§ 8 Rücklagen

Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zweckgebundene und freie Rücklagen bilden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung 2026 mit deren Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft.

Kefenrod, den _____

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Kassierer/in

Beitragsordnung

des Förderverein Kefenrod e.V.

Dokument: BO-01

Version: 1,0

Beschlossen am: _____

Gültig ab: _____

§ 1 Zweck

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht der Mitglieder des Förderverein Kefenrod e. V.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Grundlage dieser Beitragsordnung sind die jeweils gültige Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit deren Beendigung nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt **18,00 Euro**.
- (2) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Jahresbeitrag leisten.
- (3) Spenden zur Unterstützung der Vereinsarbeit sind jederzeit willkommen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.06. des Kalenderjahres fällig.
Der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres im Folgemonat des Eintritts.
- (2) Bei einem Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Beitrag bis zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Entstehende Kosten durch Rücklastschriften oder vom Mitglied verursachte Gebühren trägt das jeweilige Mitglied.

§ 6 Freiwillige Förderbeiträge und Spenden

- (1) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Jahresbeitrag entrichten.
- (2) Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag freut sich der Verein über freiwillige Spenden und Sponsorengelder zur Unterstützung seiner gemeinnützigen Arbeit.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) In begründeten sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung 2026 mit deren Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft.

Kefenrod, den _____

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Datenschutzordnung

des Förderverein Kefenrod e.V.

Dokument: DO-01

Version: 1.0

Beschlossen am:

Gültig ab:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Förderverein Kefenrod e.V. verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Ziel dieser Datenschutzordnung ist der Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie sonstiger betroffener Personen.
- (3) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

§ 2 Verantwortliche Stelle

- (1) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand des Förderverein Kefenrod e.V.
- (2) Der Vorstand kann eine verantwortliche Person für Datenschutz benennen (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzkoordinatorin / Datenschutzkoordinator).
- (3) Diese Person unterstützt den Vorstand bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 3 Erhobene Daten

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet insbesondere folgende personenbezogene Daten:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Geburtsdatum (soweit erforderlich)
 - d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 - e) Bankverbindung (bei Lastschriftverfahren)
 - f) Vereinsbezogene Funktionen und Tätigkeiten
 - g) Teilnahme an Vereinsangeboten (z. B. Fahrdienst, Projekte)
- (2) Bei Angeboten mit besonderer Schutzbedürftigkeit (z. B. Gesprächskreis) werden keine Inhalte von Gesprächen gespeichert oder dokumentiert, sofern dies nicht ausdrücklich erforderlich und rechtlich zulässig ist.

§ 4 Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- a) Mitgliederverwaltung
- b) Beitragseinzug
- c) Organisation von Vereinsaktivitäten (z. B. Fahrdienst, Veranstaltungen, Projekte)
- d) Kommunikation mit Mitgliedern und Teilnehmenden
- e) Dokumentation gegenüber Behörden und Fördermittelgebern
- f) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (nur im zulässigen Rahmen)

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von:
 - Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Mitgliedschaftsverhältnis)
 - Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtungen)
 - Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins)
- (2) Soweit besondere Daten verarbeitet werden (z. B. Fotos), erfolgt dies nur mit Einwilligung der betroffenen Personen.

§ 6 Weitergabe von Daten

- (1) Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Empfänger können insbesondere sein:
 - Banken (Lastschriftverfahren)
 - öffentliche Stellen im Rahmen von Fördermaßnahmen
 - Versicherungen (bei Schadensfällen)
 - IT- und Verwaltungsdienstleister im Rahmen der Vereinsverwaltung
- (3) Eine Weitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

§ 7 Zugriff und Vertraulichkeit

- (1) Innerhalb des Vereins erhalten nur Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Alle Personen mit Zugriff auf personenbezogene Daten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (3) Diese Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus dem Verein fort.

§ 8 Speicherung und Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Daten gelöscht, sobald keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere steuer- und handelsrechtlich) mehr bestehen.

- (3) Daten aus der Finanzbuchhaltung werden entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt.

§ 9 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere das Recht auf:

- Auskunft über gespeicherte Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen
- Datenübertragbarkeit, soweit anwendbar

§ 10 Fotos und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Fotos und Berichte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z. B. Homepage, Presse, soziale Medien) dürfen nur veröffentlicht werden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt.
- (2) Bei Veranstaltungen wird im Vorfeld über Fotoaufnahmen informiert.
- (3) Mitglieder können einer Veröffentlichung jederzeit widersprechen.

§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
- Zugangsbeschränkungen zu Daten
 - Passwortschutz digitaler Systeme
 - sorgfältiger Umgang mit Mitgliedslisten
 - sichere Aufbewahrung von Unterlagen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Sie tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung 2026 mit deren Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft.

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r